

Satzung

§ 1. Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Spatzennest Sehnde“ - im folgenden "Verein" genannt.

§ 2. Sitz

Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Sehnde.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4. Eintrag

Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

§ 5. Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern und die Unterstützung der Eltern in Ihrer Erziehungsverantwortung, im Besonderen durch die selbst organisierte, errichtete und betriebene Elterninitiativ-Kindertagesstätte.
Außerdem kann der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen, Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren die Weiterbildung von Erwachsenen fördern. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

§ 6. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 7. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 8. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand. Ein/e abgelehnte/r BewerberIn kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt werden. Über Ausnahmefälle wird vom Vorstand entschieden.

3. Ein Ausschluss kann vom Vorstand oder von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden, wenn dieses Mitglied gegen Ziele und Zweck des Vereins schwer oder wissentlich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für 6 Monate in Rückstand ist. Spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Anhörung (schriftlich oder mündlich) des aus zuschließenden Mitgliedes.

4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 9. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig (nur für die Monate bis Geschäftsjahresende) mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

Haushaltsplan des Vereins

Aufgaben des Vereins

An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien

Aufnahme von Darlehen

Beteiligungen an Gesellschaften

Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

2. Elternpaare haben pro Kind eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Mitglieder, die kein Kind im Spatzennest Sehnde haben, haben bei fördervereinsrelevanten Themen eine Stimme, jedoch nicht bei krippenrelevanten Themen.

Mitglieder, die Angestellte des Vereins sind, sind ebenfalls stimmberechtigt, nur in Personalangelegenheiten nicht.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand per E-Mail, Fax oder Brief mit mind. zweiwöchiger Einladungsfrist und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dieses fordern. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Eingang des Antrags unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Beschäftigte dürfen nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinnes des § 26 BGB und besteht aus mindestens drei Personen (z.B. 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Finanzvorstand). Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
3. Das Amt endet durch Zeitablauf oder durch Amtsniederlegung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen lassen.
4. Nur der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der/die Finanzvorstand/stände können den Verein allein vertreten.
5. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
6. Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Durch die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Vorstandes i. S. des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden. Bare Auslagen können erstattet werden.

§ 13. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der 2. Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein Kinderladen Initiative Hannover e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare Aufgaben und Zwecke gemeinnütziger und mildtätiger Art zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§14. Eingeschänkte Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die das Registerrecht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

Sehnde, 14.10.2014

